

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes

- ☐ Schankwirtschaft
☐ Speisewirtschaft
☐ _____

Antragsteller

Name, Vorname		
ggf. Name des Vereins / Gesellschaft / Firma / etc.		
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Ist ein Strafverfahren anhängig		☐ ja ☐ nein
Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig		☐ ja ☐ nein
Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig		☐ ja ☐ nein

Angaben zur Veranstaltung / Gestattung

Bezeichnung der Veranstaltung / Anlass	
Art der Veranstaltung / Anlasses	Voraussichtl. Besucherzahl
Zeitraum (Datum und Uhrzeit)	
Musikdarbietung ☐ nein ☐ ja, erfolgt durch:	
Weitere Angaben	

Angaben zu den räumlichen Verhältnissen

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)				
Name und Anschrift des Eigentümers, ggf. Ansprechpartner				
☐ Freifläche		☐ Gebäude / Raum		☐ Zelt
Größe des Raumes/Zeltes/etc.	Zugelassene Personenzahl		Sitzplätze	
Damenspültoiletten	Herrenspültoiletten	Urinale (Anzahl / lfd. m)	Personaltoiletten	Toilettenwagen
Weitere Angaben				

Angaben zum gastronomischen Angebot

☐ Abgabe von Speisen		
Art der Speisen ☐ aller Art ☐ zubereitete Speisen:		
☐ Abgabe von Getränken		
Art der Getränke ☐ aller Art ☐ alkohol. und nichtalkohol. Getränke:		
Mehrweggeschirr wird verwendet	☐ ja	☐ nein
Eine Schankanlage wird betrieben	☐ ja	☐ nein
wenn ja:		
Schankanlage vorhanden und abgenommen	☐ ja	☐ nein
Schankanlage wird installiert und vor Inbetriebnahme durch Sachkundigen abgenommen	☐ ja	☐ nein
Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss ist eingerichtet	☐ ja	☐ nein
Weitere Angaben		

Der Antragsteller bestätigt, dass er die nachfolgenden Hinweise durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbaren Zustand unterhalten werden.

Er versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise für den Antragsteller

Toilettenanlagen

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 m² Schankraum mindestens 1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne und 2 Spültoiletten für Frauen zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Festplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einer Gaststätte, Vereinsheim, u.a.) können angerechnet werden.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist – in dichtschießenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung von Toilettenwagen.

Festzelt/Festhalle (bei Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt“, „Festhalle“ zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung!) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist.

Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Schankbetrieb, Abgabe von Speisen

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen. Davon ist mindestens ein Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentl. Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. – Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. – Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind – soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte – bitte unbedingt die Vorschriften zum Schutz vor Salmonelleninfektionen beachten –), dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer Bescheinigung gem. §43 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) bzw. eines Gesundheitszeugnisses gem. § 17 und 18 des Bundesseuchengesetzes sind.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Hinweis für Vereinsfeste und ähnliche Veranstaltungen:

Ehrenamtliche Helfer und Helferinnen bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen, die diese Tätigkeit nicht gewerbsmäßig ausüben, unterliegen nicht der gesetzlichen infektionshygienischen Belehrungspflicht; dem Infektionsschutz der Bevölkerung wird dadurch Rechnung getragen, dass dieser Personenkreis durch das Merkblatt „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln“ über die wichtigsten infektions- und lebensmittelhygienischen Grundregeln unterrichtet wird.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.

Die Verbote des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

Der Name des Veranstalters (=Inhaber der Erlaubnis) muss in jedermann erkennbarer Weise angegeben sein.

Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Sperrzeitbestimmungen, der Jugendschutzbestimmungen, der hygiene- und seuchenpolizeilichen Vorschriften sowie der Preisauszeichnungsvorschriften ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich.

Die brandschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird.

Werden für die Veranstaltung öffentliche Straßen und Wege benötigt (z.B. für Zu- oder Abfahrten von Parkplätzen, Straßenfesten, Umzüge, etc.) ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.